

ZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeicherverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. Nr. 4

Die hier nicht abgetragenen Zeichen und Symbole der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenentwürfe entstammen der Zeichenerklärung für vermessungstechnische Karten und Pläne im NRW

1) BAUFÄCHEN

Agrar- und Naturschutznutzung

GE Gewerbegebiet (S8 BauNVO)

Nur der baulichen Nutzung

Z Zahl der Vollzeithäuser (S916-10 BauNVO)

GRZ Grenzflächenmaßzahl (S916, 17 und 19 BauNVO)

GRZ Geschossflächenzahl (S916, 17 und 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollzeithäuser ist die Höchstgrenze festgesetzt (S17(4) BauNVO)

Offene Bauweise (S22(2) BauNVO)

Freizeitaufbauere Grundstücke (S21(1) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung einer Bauzone bestimmt (S21(1) BauNVO)

Einrichtung der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich die Stellung der Gebäude und zulässigen Anlagen nach landesrechtlichen Vorschriften, wesentliche sind die S 7 und 8 der BauNVO zu beachten

Daugrenze (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

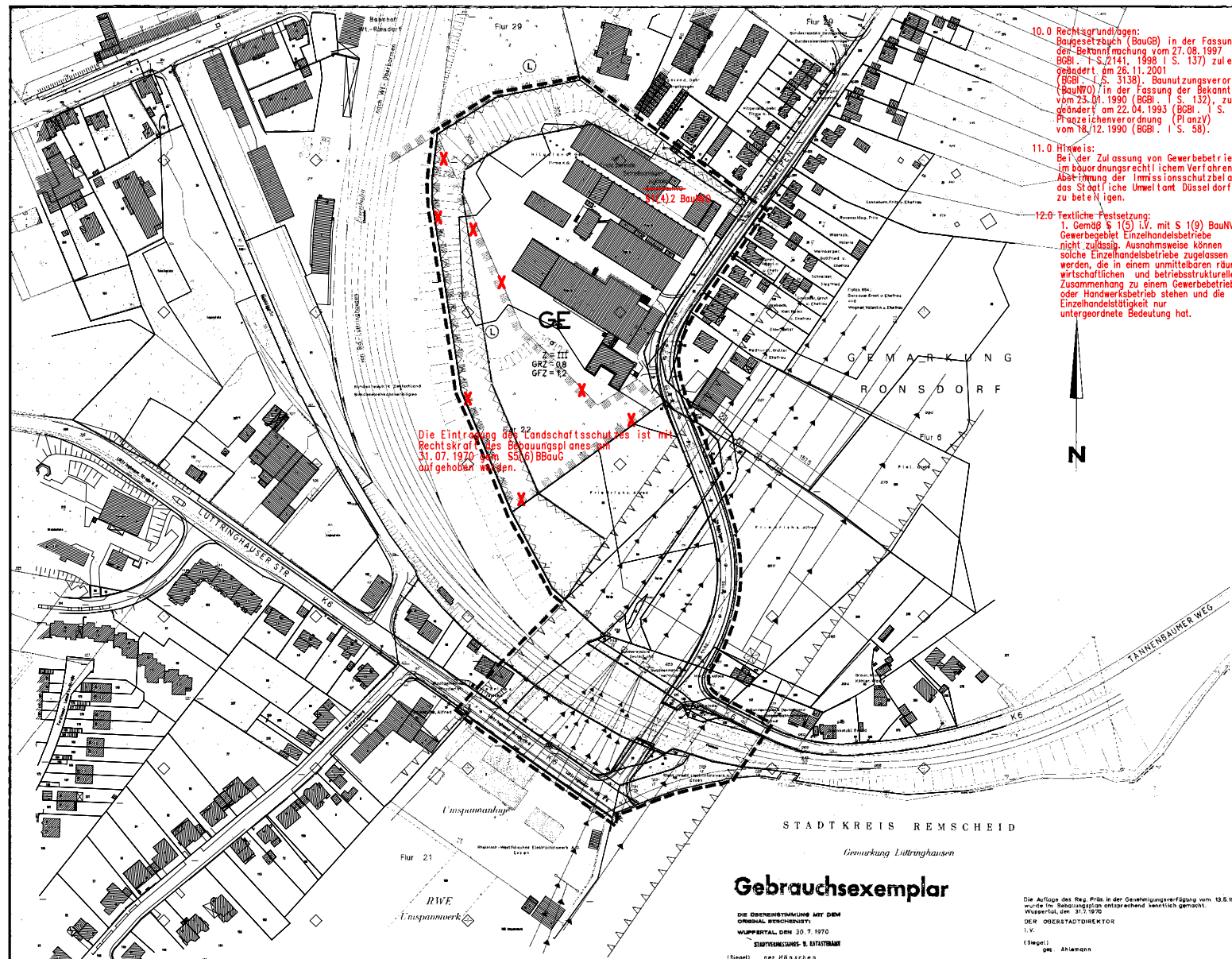
Zur Erhaltung des Landschaftsbildes von der Bebauung freizuhalten (S25(1) BauNVO)

10.0 Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeicherverordnung (PlanZy) vom 18./12.1990 (BGBl. I S. 58).

11.0 Hinweis:
Bei der Zulassung von Gewerbebetrieben ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren zur Abklärung der Immissionsschutzbelange das Stadtliche Umweltamt Düsseldorf zu beteiligen.

12.0 Textliche Festsetzung:
1. Gemäß § 1(5) LV mit § 1(9) BauNVO sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmeweise können solche Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in einem unmittelbaren räumlichen, wirtschaftlichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang zu einem Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen und die Einzelhandelsbetriebe nur untergeordnete Bedeutung hat.

Die Eintragung des Landschaftsschutzes ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes vom 31.07.1970 (am 53(6) BBAUG aufgehoben worden.



Gebrauchsexemplar

Die Offenerhaltung mit dem ORIGINAL BESCHNITT
WUPPERTAL DEN 30.7.1970
STADTVERMESSUNGS- u. KATASTRAMT
(Siegel) gez. Hönchen
STADTVERMESSUNGS-DIREKTOR

Die Auflage des Reg. Plans in der Genehmigungsverfügung vom 13.9.1970 wurde im Bebauungsplan entsprechend beschnitten.
Wuppertal, den 31.7.1970
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
gez. Ahlmann
BEIGEDIREKTOR

Offenlegungsbeschluss zur 1. Änderung

STADT WUPPERTAL 316 BEBAUUNGSPLAN IM REHSIEPEN M. 1:1000	ENTWURFEN: WUPPERTAL DEN 7.11.1968 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. gez. Jansen BEIGEDIREKTOR (Siegel)	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 11.10.1968 Die Kartenausschnitte und die Anlagen des Entwurfs sind Legen für den Bebauungsplan fest. STADTVERMESSUNGS- u. KATASTRAMT (Siegel) gez. Hönchen STADTVERMESSUNGS-DIREKTOR	Dieser Plan ist nach § 21(1) BBAUG am 20.2.1969 durch Beschl. d. d. Rat der Stadtvertretung aufgestellt worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Hönchen OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(6) BBAUG in der Zeit vom 14.4. bis 14.5.69 öffentlich ausgestellt. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Jansen OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(9) BBAUG durch die berechtigten Behörden und Ämtern am 19./ durch Beschl. der Stadtvertretung geändert worden. OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Hönchen OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(10) BBAUG in der Zeit vom 14.4. bis 14.5.69 öffentlich ausgestellt. OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Hönchen OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 21(11) BBAUG durch die Rat der Stadtvertretung am 13.9.70 genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i.V. (Siegel) gez. Longep OBERBÜRGERMEISTER	Dem Auflegen des Reg. Plans entsprechend dieser Plan nach § 21(13) BBAUG am 19. durch Beschl. der Stadtvertretung geändert worden. OBERBÜRGERMEISTER (Siegel) gez. Ahlmann BEIGEDIREKTOR	Nach § 12 d. BBAUG ist der Entwurf nach dem Reg. Plan und der öffentlichen Auslegung dieses Planes mit Beschl. der Stadtvertretung am 13.9.70 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Ahlmann BEIGEDIREKTOR	Nach § 21(1) BBAUG ist der Entwurf nach dem Reg. Plan und der öffentlichen Auslegung dieses Planes mit Beschl. der Stadtvertretung am 13.9.70 bekannt gemacht worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i.V. (Siegel) gez. Longep OBERBÜRGERMEISTER
---	--	--	---	--	---	--	---	--	---	--